

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 28

ausgegeben am 26. Januar 2021

---

## Gesetz

vom 3. Dezember 2020

### über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz (GewG) vom 30. September 2020, LGBL. 2020 Nr. 415, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 3 Abs. 2 Bst. t

2) Es findet keine Anwendung auf gewerbsmässige Tätigkeiten, deren Zulassung durch andere Gesetze geregelt ist. Dies sind insbesondere:

- t) die Tätigkeit von Kreditvermittlern nach dem Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 96/2020 und 139/2020

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz vom 3. Dezember 2020 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef